

Angebote und Preislisten

Folgende Bedingungen sind zwingende Grundlage für sämtliche Angebote, erteilten Aufträge, Lieferungen oder sonstige Leistungen. Etwaige Geschäftsbedingungen unseres Vertragspartners sind für uns nicht bindend, auch wenn diesen nicht ausdrücklich widersprochen wurde. Unsere Angebote verstehen sich immer freibleibend. Mündliche Vereinbarungen, Zusagen, Zusicherungen und Garantien unserer Mitarbeiter bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung.

Preise

Die Preise verstehen sich immer in Euro zzgl. Mehrwertsteuer ab Lieferort sowie ausschließlich Verpackung. Wir behalten uns vor, die am Tage der Lieferung gültigen Preise zu berechnen. Sollten drastische Änderungen der Rohstoff- und/oder Wirtschaftslage eintreten, behalten wir uns eine Erhöhung des vereinbarten Preises für die noch nicht gelieferten Mengen vor.

Zahlungen

Zahlungen erwarten wir - falls nicht anders vereinbart – 30 Tage nach Rechnungsdatum netto. Evtl. Kosten des Zahlungsverkehrs sind vom Käufer zu tragen. Zurückbehaltungsrecht und/oder eine Aufrechnungsbefugnis bedürfen unbestrittener Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftiger Grundlage. Bei Überschreitung des Zahlungsziels berechnen wir Zinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens ist hierdurch nicht ausgeschlossen. Nach 10 Tagen ohne Ausgleich unserer nachweislich berechtigten Forderung kommt der Käufer in Verzug. Wir sind berechtigt, sämtliche Forderungen des Käufers, gleich aus welchem Rechtsgrund, aufzurechnen.

Lieferungen

Lieferungen erfolgen so schnell wie möglich, stehen jedoch unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Angaben zu Lieferzeiten sind annähernd und unverbindlich. Wir bestimmen Versandweg und -mittel sowie Spediteur und Frachtführer. Wird ohne unser Verschulden der Transport auf dem vorgesehenen Weg oder zu dem vorgesehenen Ort in der vorgesehenen Zeit unmöglich oder signifikant erschwert, so sind wir berechtigt, auf einem anderen Weg oder an einen anderen Ort zu liefern; die hierbei entstehenden Mehrkosten trägt nach Rücksprache der Käufer. Bei allen Lieferungen sind Abweichungen auf die vereinbarten Liefermengen, Gewichte oder Stückzahlen, um bis zu 10% gestattet. Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig und gelten als selbstständiges Geschäft. Ereignisse höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Streiks usw. entbinden uns von eingegangenen Lieferverpflichtungen.

Eigentumsvorbehalt

Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehung zustehen (Saldovorbehalt) und der Forderungen, die durch den Insolvenzverwalter einseitig im Wege der Erfüllungswahl begründet werden. Dieser Saldovorbehalt erlischt endgültig mit dem Ausgleich aller im Zeitpunkt der Zahlung noch offenen und von diesem Saldovorbehalt erfassten Forderungen. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im obigen Sinne. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum anteilig an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Käufer uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Unsere Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware. Der Käufer darf diese lediglich im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung auf uns übergehen; zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt. Die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden, zusammen mit sämtlichen Sicherheiten, die der Käufer für die Forderung erwirbt, bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht von uns verkauften Waren...

...veräußert, so wird uns die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verkauften Waren abgetreten. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile haben, wird uns ein unserem Miteigentumsanteil entsprechender Teil abgetreten. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zur Erfüllung eines Werkvertrages verwendet, so wird die Forderung aus dem Werkvertrag in gleichem Umfang im Voraus an uns abgetreten. Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung erlischt im Falle unseres Widerrufs, spätestens aber bei Zahlungsverzug, Nichteinlösung eines Wechsels oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Von unserem Widerrufsrecht werden wir nur dann Gebrauch machen, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass unser Zahlungsanspruch aus diesem oder aus anderen Verträgen mit dem Käufer durch dessen mangelnde Leistungsfähigkeit gefährdet wird. Auf unser Verlangen ist der Käufer verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten und uns die zur Einziehung erforderlichen Unterlagen zu geben. Eine Abtretung von Forderungen aus der Weiterveräußerung ist unzulässig, es sei denn, es handelt sich um eine Abtretung im Wege des echten Factoring, die uns angezeigt wird und bei welcher der Factoring-Erlös den Wert unserer gesicherten Forderung übersteigt. Mit der Gutschrift des Factoring-Erlöses wird unsere Forderung sofort fällig. Von einer Pfändung oder sonstigen Beeinträchtigungen durch Dritte hat uns der Käufer unverzüglich zu unterrichten. Der Käufer trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs oder zum Rücktransport der Vorbehaltsware aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten ersetzt werden. Gerät der Käufer in Zahlungsverzug sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen und zu diesem Zweck gegebenenfalls den Betrieb des Käufers zu betreten. Gleiches gilt, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass unser Zahlungsanspruch aus diesem oder aus anderen Verträgen mit dem Käufer durch dessen mangelnde Leistungsfähigkeit gefährdet wird. Die Rücknahme ist kein Rücktritt vom Vertrag. Vorschriften der Insolvenzordnung bleiben unberührt. Übersteigt der Rechnungswert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen einschließlich Nebenforderungen (Zinsen, Kosten, o. ä.) insgesamt um mehr als 50 v.H., sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

Mängel

Mängel erbitten wir unverzüglich mit einer Ausschlussfrist von 8 Tagen schriftlich anzuzeigen. Nachweisbar fehlerhaftes Material, das sich noch im Zustand der Anlieferung befindet, nehmen wir zurück und erteilen Gutschrift oder liefern kostenlosen Ersatz. Das Wahlrecht zwischen diesen beiden Möglichkeiten steht uns zu. Gibt der Käufer uns keinerlei Gelegenheit den Mangel unverzüglich zu begutachten oder er stellt uns auf ausdrückliches Verlangen die beanstandete Ware oder Proben nicht zur Verfügung, entfallen alle Rechte wegen des Sachmangels. Ist das Material bereits weiterveräußert, verarbeitet oder umgestaltet, steht dem Käufer nur das Minderungsrecht zu. Weitergehende Ansprüche, wie Ersatz von Arbeitslöhnen, Transportspesen und sonstige Kosten erkennen wir nicht an.

Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten ist nach unserer Wahl Mannheim oder der Sitz des Käufers. Für alle zwischen uns und dem Käufer bestehenden Rechtsbeziehungen gilt in Ergänzung zu diesen Bedingungen das deutsche unvereinlichte materielle Recht. Unsere Gesellschaft ist nicht bereit und auch nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Sonstiges

Lässt ein Käufer, der außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ansässig ist (ausländischer Abnehmer), oder dessen Beauftragter, Ware abholen, befördert oder versendet er sie ins Ausland, so hat er uns den steuerlich erforderlichen Ausfuhrnachweis zu übermitteln. Ohne diesen Nachweis, hat der Käufer die innerhalb der Bundesrepublik geltende Umsatzsteuer für Lieferungen auf den Rechnungsbetrag zu entrichten. Wird uns bei Lieferungen von Deutschland in andere EU-Mitgliedsstaaten die operative Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer nicht mitgeteilt, hat uns der Käufer zusätzlich zum vereinbarten Kaufpreis die von uns gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer zu zahlen. Wenn eine Regelung dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam ist oder wird, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt.